



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Dietmar Bartsch
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 15. Januar 2020

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 52 für den Monat Januar 2020**

GZ **IV A 6 - Vw 7204/20/10001 :001**

DOK **2020/0016621**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Wie viele Menschen zahlen den Spitzensteuersatz (bitte Gesamtpersonenzahl nennen und aufschlüsseln nach zu versteuerndem Einkommen a) bis 60.000 Euro, b) 60.001 Euro bis 70.000 Euro, c) 70.001 Euro bis 80.000 Euro, d) 80.001 Euro bis 100.000 Euro, e) 100.001 bis 150.000 Euro, f) 150.001 Euro bis 270.000 Euro, g) 270.001 bis 500.000 Euro, h) 500.001 bis 1.000.000 Euro, i) über eine Million Euro), und wie hoch ist das Einkommensteueraufkommen derjenigen, die den Spitzensteuersatz zahlen (bitte Gesamtaufkommen angeben und aufschlüsseln nach zu versteuerndem Einkommen a) bis 60.000 Euro, b) 60.001 Euro bis 70.000 Euro, c) 70.001 Euro bis 80.000 Euro, d) 80.001 Euro bis 100.000 Euro, e) 100.001 bis 150.000 Euro, f) 150.001 Euro bis 270.000 Euro, g) 270.001 bis 500.000 Euro, h) 500.001 bis 1.000.000 Euro, i) über eine Million Euro)?“,

beantworte ich wie folgt:

Auf Grund der den Steuerpflichtigen zugestandenen Fristen zur Abgabe der Steuerklärungen und der notwendigen Bearbeitungszeiten zur Erstellung der Statistik sind aktuell statistische Ergebnisse nur bis zum Veranlagungsjahr 2015 verfügbar. Zudem wird die Statistik nach Steuerpflichtigen erstellt, wobei zusammen veranlagte Ehepartner als ein Steuerpflichtiger zählen. Da bei diesen das Splittingverfahren nach § 32 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) angewendet wird, wurden hier die vorgegebenen Einkommensgrenzen verdoppelt.

Im Jahr 2015 unterlagen insgesamt 2.533.361 unbeschränkt Steuerpflichtige mit Teilen ihres zu versteuernden Einkommens (mindestens) dem Spitzensteuersatz. Das entspricht - unter Berücksichtigung der 2.220 Fälle des sog. Witwensplittings nach § 32a Abs. 6 EStG - einer Anzahl von 3.545.130 Personen. Die detaillierten Ergebnisse der entsprechenden Sonderauswertung aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015 des Statistischen Bundesamtes in der gewünschten Gliederung können der beigefügten Anlage entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli

Jährliche Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2015
 Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, die mit dem Spitzensteuersatz
 besteuert wurden¹

Einzelveranlagungen

zu versteuerndes Einkommen von ... bis ... Euro	Steuerpflichtige, die mit dem Spitzensteuersatz von 42 % versteuert wurden ¹		
	Steuerpflichtige	zu versteuerndes Einkommen in 1.000 Euro	festgesetzte Einkommensteuer in 1.000 Euro
bis 60.000	423.448	23.782.053	6.292.951
60.001 - 70.000	353.232	22.799.425	6.479.052
70.001 - 80.000	209.283	15.610.615	4.719.398
80.001 - 100.000	218.724	19.387.621	6.202.609
100.001 - 150.000	180.908	21.593.472	7.418.633
150.001 - 270.000	92.383	17.816.932	6.554.962
270.001 - 500.000	27.242	9.539.238	3.690.061
500.001 - 1.000.000	14.152	22.723.651	8.479.428
1.000.001 und mehr			
Insgesamt	1.519.372	153.253.006	49.837.093

Splittingsverfahren

zu versteuerndes Einkommen von ... bis ... Euro	Steuerpflichtige, die mit dem Spitzensteuersatz von 42 % versteuert wurden ¹		
	Steuerpflichtige ³	zu versteuerndes Einkommen in 1.000 Euro	festgesetzte Einkommensteuer in 1.000 Euro
bis 120 000	243.160	27.323.917	7.798.250
120.001 - 140.000	212.475	27.437.433	8.285.750
140.001 - 160.000	131.868	19.683.994	6.238.281
160.001 - 200.000	150.583	26.764.101	8.889.469
200.001 - 300.000	148.403	35.625.547	12.552.234
300.001 - 540.000	85.577	33.156.842	12.340.523
540.001 - 1.000.000	27.870	19.615.787	7.584.039
1.000.001 - 2.000.000	9.618	12.961.911	5.065.008
2.000.001 oder mehr	4.435	22.809.352	8.264.788
Insgesamt	1.013.989	225.378.885	77.018 342

¹ Der Spitzensteuersatz fiel 2015 bei einem zu versteuernden Einkommen ab 52.882 Euro (Einzelveranlagung)/105.764 Euro (Zusammenveranlagung) an. Ab einem zu versteuernden Einkommen ab 250.731 Euro/501.462 Euro steigt der Steuersatz um 3 Prozentpunkte.

² Die Größenklassen h) und i) in der Tabelle der Einzelveranlagungen wurden aufgrund von Geheimhaltungsvorschriften zusammengefasst.

³ Ein Steuerpflichtiger sind grundsätzlich 2 Personen.

Quelle: Statistisches Bundesamt